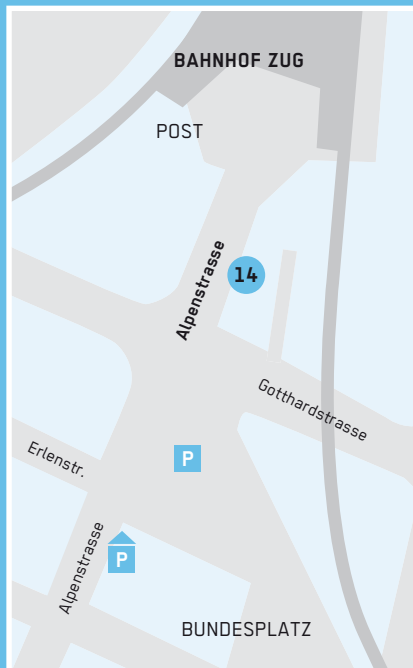


## Wie erreichen Sie uns?

Schriftlich: Teilen Sie uns kurz Ihr Anliegen und Ihre Telefonnummer per Brief oder E-Mail mit. Die Ombudsfrau nimmt danach mit Ihnen Kontakt auf.

Persönliche Besprechungen sind nach vorgängiger Terminvereinbarung möglich.

Telefonisch: Bitte hinterlassen Sie unserem Sekretariat Ihre Telefonnummer. Die Ombudsfrau ruft Sie innert kurzer Frist zurück.



Katharina Landolf, Ombudsfrau

Alpenstrasse 14, 6300 Zug  
Tel. 041 711 71 45, Fax 041 711 71 49

ombudsstelle@zug.ch  
www.ombudsstelle-zug.ch

# OMBUDSSTELLE KANTON ZUG

Fühlen Sie sich von den Behörden des Kantons oder Ihrer Gemeinde missverstanden?  
Haben Sie das Gefühl, nicht zu Ihrem Recht zu kommen? Ist Ihre Beziehung zur öffentlichen Verwaltung belastet? Verwirren Sie Vorschriften oder Verwaltungsabläufe?  
Die Ombudsstelle Kanton Zug ist für Sie da:

**UNABHÄNGIG, NEUTRAL, VERTRAULICH, KOSTENLOS.**

## Faire und gütliche Lösungen

Die Ombudsstelle schaltet sich auf Ihren Wunsch ein: Sie hilft mit, befriedigende Lösungen für alle zu finden. Damit trägt sie zu einem Interessenausgleich und einer besseren Verständigung zwischen Bevölkerung und der Verwaltung in Kanton und Gemeinden bei.

## Neutral und unabhängig

Wir hören allen Beteiligten unvoreingenommen zu und prüfen die Situation aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und unserer juristischen Fachkenntnis. Die Unabhängigkeit der Ombudsstelle ist gesetzlich gewährleistet. Die Ombudsfrau ist vom Kantonsrat gewählt und weder an Weisungen der kantonalen oder kommunalen Verwaltung, noch der Kantonsregierung gebunden.

## Vermitteln – für wen?

Die Ombudsstelle steht allen offen, privaten und juristischen Personen, mit oder ohne Wohnsitz im Kanton Zug, sowie auch Angestellten in den Verwaltungen von Gemeinden und Kanton.

Sie können Ihr Anliegen mündlich oder schriftlich unterbreiten. Die Dienste der Ombudsstelle sind kostenlos.

## Intervenieren, beraten, empfehlen

Die Ombudsfrau kann uneingeschränkt Einsicht in die Akten verlangen. Die Verwaltung ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen sowie schriftlich oder mündlich mitzuwirken. Die Ombudsfrau berät die beteiligten Parteien zum weiteren Vorgehen und kann Empfehlungen an die Verwaltung abgeben. Sie hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Allfällige Fristen in laufenden rechtlichen oder prozessualen Verfahren werden durch den Beizug der Ombudsstelle nicht ausgesetzt.

## Vertraulich und diskret

Die Mitarbeitenden der Ombudsstelle unterstehen der Schweigepflicht. Alle Angaben werden vertraulich und diskret behandelt. Nach einem ersten Gespräch entscheiden Sie selbst, ob die Ombudsfrau mit der betreffenden kantonalen oder kommunalen Verwaltungsstelle Kontakt aufnehmen und aktiv werden soll.

## Die Ombudsfrau



Katharina Landolf, Rechtsanwältin und Mediatorin SDM, lebt im Kanton Zürich: *«Meine Distanz zum Kanton Zug, seinen Behörden und seiner Verwaltung ermöglicht mir eine unabhängige und neutrale Sicht einzunehmen, und meine langjährige Berufserfahrung und Professionalität in der Konfliktarbeit erlauben mir, mit allen Beteiligten nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen, ohne dabei einer Seite verpflichtet zu sein.»*